

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe und Lieferungen sowie für Folge- und mit einem solchen Vertrag in Zusammenhang stehende Geschäfte zwischen HKL und dem Kunden.
2. Kunden im Sinne der Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen ist eine natürliche Person, die mit HKL ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit HKL in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, sofern sie diesen Bedingungen nicht widersprechen. Das gilt auch für den Fall vorbehaltloser Lieferung durch HKL in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
4. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von HKL.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von HKL - gleich welcher Art und Form - sind lediglich Aufforderungen an den Kunden, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an HKL liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Kunden. Der Kunde ist an seine Bestellung vierzehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch Lieferung von HKL zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung durch HKL bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von HKL. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerungen und Teilleistungen

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Eine solche Vereinbarung erfolgt immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von HKL durch ihre Lieferanten, sofern HKL ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. HKL informiert den Kunden unverzüglich über die verspätete Leistung eines Lieferanten. HKL ist in einem solchen Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Die Verpflichtung von HKL zur Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen Fragen vom Kunden geklärt sind und der Kunde auch im übrigen seine Vertragspflichten erfüllt.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand an den Kunden versandt worden ist bzw. die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt worden ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige nicht durch HKL zu vertretende Umstände zurück zu führen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Befindet sich HKL beim Eintritt eines dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, sind die Verzugswirkungen für die Dauer des Ereignisses gehemmt. HKL wird den Kunden über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.
5. Verlängert sich die Lieferfrist infolge anderer als in Ziffer 4. genannter Umstände um mehr als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber HKL von dem Vertrag zurückzutreten.
6. Setzt der Kunde HKL im Falle des Lieferverzuges eine angemessene Nachfrist, ist HKL nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, den Kunden aufzufordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er weiterhin Lieferung bzw. Nachlieferung verlangt. Nach Ablauf der von HKL gesetzten Frist beschränken sich die Rechte des Kunden auf Rücktritt und Schadensersatz. Ein Lieferungs- bzw. Nachlieferungsanspruch besteht nicht mehr, sofern HKL den Kunden im Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
7. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche Ansprüche, die vor Erklärung des Rücktritts zur Entstehung gelangt sind, können nur im Rahmen der Regelungen in Ziffer XI. geltend gemacht werden.
8. HKL ist zur vorzeitigen und zur Teilleistung und deren sofortiger (Teil-) Fakturierung berechtigt, es sei denn, der Kunde hat für eine Teilleistung keine Verwendung.

IV. Gefahrübergang

1. Die Übergabe der Ware erfolgt grundsätzlich in der im Vertrag bezeichneten HKL-Niederlassung. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen. Die Versendung an einen anderen Ort erfolgt nur auf Wunsch und für Rechnung des Kunden.
2. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über.
3. Eine Transportversicherung schließt HKL nur auf schriftliche Weisung des Kunden und nur auf dessen Kosten ab.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung in Folge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung mit dem Tage der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über und der Kaufpreis wird zur Zahlung fällig. Durch den Annahmeverzug bei HKL entstehende Kosten (wie z. B. Lagerkosten/Unterhaltung) trägt der Kunde. HKL ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal 10 % der Nettokaufsumme zu fordern. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis freigestellt, dass HKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche von HKL genannten Preise verstehen sich zuzüglich etwaig notwendig werdender Verpackungskosten und der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen des Kunden werden ausschließlich gemäß § 366 BGB verrechnet.
4. Wechsel und Schecks nimmt HKL nur nach besonderer Vereinbarung und stets ausschließlich erfüllungshalber an. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem HKL der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Kunde. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Kunden durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von HKL als erfolgt.
5. Der Kunde ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung und alle sonstigen Ansprüche von HKL berechtigt.
6. Der Kunde ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen von HKL nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Kunden steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf dem selben Vertragsverhältnis mit HKL beruht.

VI. Zahlungsverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 5 Werktage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist HKL unbeschadet anderer Rechte berechtigt,
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Kunden aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
2. HKL ist berechtigt, als Verzugschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, in beiden Fällen mindestens in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, daß HKL ein niedrigerer bzw. kein Schaden entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich HKL das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich HKL das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch Forderungen aus Miete und Werkvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltsware die jeweilige Saldenforderung von HKL. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von HKL gegen den Unternehmer um mehr als 20%, erklärt HKL auf schriftliches Verlangen des Unternehmers die Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von HKL in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.

3. Der Kunde ist verpflichtet, HKL jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln. Für Maschinen hat der Kunde auf seine Kosten eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde an HKL ab, die die Abtretung annimmt. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware hat der Kunde auf seine Kosten regelmäßig sowie auf begründetes Verlangen von HKL durchzuführen.
4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Kunde HKL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Kunde nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Kunde dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Kunde die ihm aus der Veräußerung zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware sowie seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an HKL ab. HKL nimmt die Abtretung an. Eine etwaige Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. In diesem Fall und bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht bedarf jede rechtsgeschäftliche und tatsächliche Verfügung über die Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL.
6. HKL ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehend Ziffern 3. bis 5., vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
7. Nach erklärtem Rücktritt ist HKL berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zwecke den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.
8. Für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist dieser verpflichtet, HKL alle ihm Dritten gegenüber zustehenden Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt unverzüglich offen zu legen.

VIII. Sicherungsübereignung

HKL ist berechtigt, von dem Kunden zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderung aus der Geschäftsbeziehung, die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen HKL-Forderung zu beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von HKL wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist.

IX. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von HKL aus der Geschäftsbeziehung tritt der Kunde seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Auftraggeber an HKL ab. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Kunden unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf HKL über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. HKL nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Kunde HKL eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Kunden (Drittschuldner) übergeben.
2. HKL ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Kunden befriedigt ist. HKL ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von HKL die gesicherten Ansprüche von HKL um mehr als 20 % übersteigt.
3. HKL ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Kunde einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit HKL schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Kunden einzuziehen.
4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist HKL erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Kunde Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Kunden oder des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden nicht.

X. Mängelansprüche

1. HKL haftet gegenüber Unternehmen für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl nur auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Zur Vornahme aller HKL nach billigem

Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde HKL nach vorheriger Verständigung mit HKL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist HKL von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von der HKL unverzüglich schriftlich zu verständigen ist, oder wenn HKL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HKL angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Durch seitens des Kunden oder Dritte ohne vorherige Einwilligung von HKL unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von HKL für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. HKL trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Unternehmern gegenüber trägt HKL solche zusätzlichen Kosten nicht, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Sache vom Kunden nach Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohn-/oder Geschäftssitz oder einen davon abweichend mit HKL vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Der Export aus der Bundesrepublik Deutschland ist kein bestimmungsgemäßer Gebrauch.

2. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
3. HKL ist berechtigt, die Nacherfüllung gegenüber dem Kunden zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.
4. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln oder nur geringfügiger Abweichung der Beschaffenheit steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware auf Verlangen von HKL beim Kunden, wenn diesem ein solcher Verbleib zuzumuten ist (kleiner Schadensersatz).
5. Unternehmer sind verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung eines Mängelanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Versendung der Mängelanzeige ausreichend, sofern diese bei HKL später zugeht. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
6. Verbraucher sind verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige, sofern diese später bei HKL zugeht. Unterlässt der Verbraucher diese Anzeige, erlöschen seine Mängelansprüche zwei Monate nach seiner Kenntnis vom Vorhandensein der offensichtlichen Mängel. Dies gilt nicht bei Arglist von HKL. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels trägt der Verbraucher.
7. Bei Unternehmern gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gemäß § 434 BGB. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers für seine Produkte sind im Verhältnis zwischen HKL und dem Unternehmer keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche können nur im Rahmen der Regelungen in Ziffer XI. geltend gemacht werden.
8. Erhält der Unternehmer eine mangelhafte Montageanleitung, ist HKL lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
9. Eine Mängelhaftung von HKL für den Verkauf gebrauchter Sachen ist ausgeschlossen.

XI. Haftung und Haftungsumfang

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber HKL, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend: "HKL"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit HKL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern HKL zwingend haftet, z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

XII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche der Kunden aus und im Zusammenhang mit Kaufverträgen und sonstigen Geschäften mit HKL im Geltungsbereich dieser Lieferbedingungen verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für die Verjährung von Mängelansprüchen von Verbrauchern bei neuen Sachen. Diese verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von HKL und bei HKL zurechenbarer Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Hauptverwaltung von HKL in Hamburg-Hummelsbüttel bzw. der Sitz der jeweiligen Niederlassung von HKL.
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg-Mitte. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. HKL ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz/ Wohnsitz zu verklagen.

HKL BAUMASCHINEN GmbH

Zentrale: HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130, 22331 Hamburg-Hummelsbüttel
Tel. (040) 53 80 21, Fax (040) 538 27 10 · www.hkl-baumaschinen.de